



August 2024

Totalrevision der Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV)

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

1 Gegenstand der Vernehmlassung

1.1 Ausgangslage

Die Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie vom 21. November 2018 (MetV; SR 429.11) enthält die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie vom 18. Juni 1999 (MetG; SR 429.1). Sie legt insbesondere das Grundangebot an meteorologischen und klimatologischen Leistungen des Bundes und die Gebühren dafür fest, enthält Grundlagen für die Vergabe von Finanzhilfen und regelt die Abschlusskompetenz von MeteoSchweiz bei völkerrechtlichen Verträgen.

Mit dem auf den 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG; SR 172.019) werden die Verwaltungseinheiten verpflichtet, die Daten, die sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschaffen oder generieren und die elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, öffentlich und unentgeltlich zugänglich zu machen (Art. 10 EMBAG). Gleichzeitig mit dem EMBAG wurde auch das MetG einer Teilrevision unterzogen, um insbesondere die in Artikel 3 MetG verankerte Gebührenpflicht für Daten aufzuheben. Da die MetV konkrete Bestimmungen zu den Gebühren für Daten und deren Nutzungsbedingungen enthält, muss diese Verordnung nun ebenfalls revidiert werden. Diese zwingenden Änderungen zur Umsetzung des EMBAG werden zum Anlass genommen, die MetV zur Übersichtlichkeit und Konsistenz neu zu gliedern. Ausserdem werden Anpassungen vorgenommen, um der Praxis Rechnung zu tragen.

1.2 Wesentliche Inhalte der Totalrevision

1.2.1 Grundangebot

Die Aufgaben des Bundes im Bereich der Meteorologie und Klimatologie werden in Artikel 1 MetG aufgezählt. Im Rahmen dieser Aufgaben legt der Bundesrat (wie bisher) ein benutzergerechtes Grundangebot an meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen fest (Art. 3 Abs. 1 MetG). Artikel 3 Absatz 3 des revidierten MetG verlangt neu, dass gewisse Leistungen ohne Entgelt erbracht werden. Für bestimmte weitere Leistungen obliegt es nach wie vor dem Bundesrat, allfällige Gebühren festzulegen (Art. 3 Abs. 4 und 5 des revidierten MetG).

Aufgrund dieser gesetzlichen Ausgangslage wird das Grundangebot im Entwurf der neuen MetV (nachfolgend: E-MetV) in zwei Bestimmungen definiert; einerseits in der Bestimmung zum unentgeltlichen (Art. 2 E-MetV) und andererseits in der Bestimmung zum gebührenpflichtigen (Art. 3 E-MetV) Grundangebot. Artikel 2 E-Met konkretisiert die Vorgaben von Artikel 3 Absatz 3 des revidierten MetG für das kostenlose Grundangebot (OGD, Wetter- und Klimainformationen im Interesse der Allgemeinheit) und definiert weitere, aus dem Warnwesen stammende Tätigkeiten als unentgeltliche Leistungen. Artikel 3 E-MetV regelt das gebührenpflichtige Grundangebot mit weitergehenden Leistungen an spezifische Nutzerinnen und Nutzer.

Abgesehen von der Einführung von OGD wird die allgemeine Ausrichtung des Grundangebots von MeteoSchweiz durch die vorliegende Revision nicht verändert; das Grundangebot und dessen Zielgruppen werden aber spezifischer beschrieben und übersichtlicher dargestellt.

1.2.2 Nutzungsbedingungen

Mit der Einführung von OGD können die aktuellen Bedingungen für die Nutzung von Daten von MeteoSchweiz weitgehend aufgehoben werden. Einzig die Pflicht zur Angabe der Quelle wird aufrechterhalten.

Die Revision wird zum Anlass genommen, neue, im Zeitalter der Digitalisierung notwendige Nutzungsbedingungen zu verankern, beispielsweise um eine missbräuchliche oder übermässige Nutzung der Infrastruktur zu untersagen.

1.2.3 Datenschutz

Zur Bereitstellung seiner Leistungen an die Nutzerinnen und Nutzer bearbeitet MeteoSchweiz deren personenbezogenen Daten. Die allgemeine gesetzliche Grundlage hierfür befindet sich in Artikel 57h^{bis} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010). Um gegenüber den Betroffenen mehr Transparenz zu schaffen, wird nun zusätzlich in Artikel 16 E-MetV konkreter beschrieben, welche Arten von Personendaten bearbeitet werden und zu welchen Zwecken.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der MetV wurde vom Bundesrat am 31. August 2023 eröffnet und dauerte bis am 30. November 2023. Eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Organisationen und interessierten Kreise.

	Angeschrie- ben	Eingegangen	Davon Ver- zicht
Kantone			
<i>Kantone</i>	26	25	4
<i>KdK</i>	1	0	0
Politische Parteien	11	2	0
Organisationen und interessierte Kreise			
<i>Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete</i>	3	0	0
<i>Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft</i>	8	3	1
<i>Weitere Organisationen und interessierte Kreise</i>	15	3	0
Total	64	33	5

Die eingereichten Stellungnahmen wurden am 15. Dezember 2023 veröffentlicht.¹

2 Ergebnis der Vernehmlassung

2.1 Übersicht

Die folgende Tabelle zeigt die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden zum Vernehmlassungsentwurf.

	Kantone	Parteien	Gesamt-schweizeri-sche Dachver-bände	Weitere Orga-nisationen und interessierte Kreise
Zustimmung (20)	AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, JU, NE, SZ, TG, TI, UR, ZH	SP, SVP	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizer Bauernverband (SBV)	swissgrid
Zustimmung mit Vorbehalten (8)	NW, OW, SG, VD, VS, ZG			Verband Schweizer Meteoanbieter SMA, Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (svu)
Ablehnung (0)	-	-	-	-
Verzicht auf Stellungnahme (5)	FR, GR, SH, SO		Schweizerischer Arbeitgeberverband	
Total 33	25	2	3	3

2.2 Allgemeine Bemerkungen und zentrale Anliegen

Die Totalrevision wird **im Grundsatz** von allen Vernehmlassungsteilnehmenden, welche nicht auf eine Stellungnahme verzichtet haben, **begrüss**t; von niemandem wird die Vorlage abgelehnt.

Eine Vielzahl bewertet den Schritt hin zu **OGD** und die dafür notwendige Umsetzung in der MetV als ausdrücklich positiv. Knapp die Hälfte der Kantone (AG, AR, GE, JU, NE, TG, TI, VD, VS, ZH) sowie swissgrid, der Schweizer Bauernverband (SBV) und der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu) betonen dabei die Wichtigkeit der freien und unentgeltlichen Verfügbarkeit der Daten von MeteoSchweiz für ihre eigenen Zwecke. Einige Vernehmlassungsteilnehmende äussern in Bezug auf einzelne Artikel oder Erläuterungen Einwände oder Bemerkungen (vgl. nachfolgend).

¹ https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/77/cons_1

Nebst OGD begrüßen vier Vernehmlassungsteilnehmende (BE, ZH, SBV, SP) zudem auch die übrigen Leistungen des **kostenlosen Grundangebots** von MeteoSchweiz, wie beispielsweise die Wetter- und Klimainformationen für die Allgemeinheit.

Die **Kantone** sehen die geplante Totalrevision grundsätzlich positiv. Einige von ihnen betonen, dass es ihnen wichtig sei, dass sie die Leistungen im gewohnten Mass beziehen könnten, sei dies in Bezug auf technische Aspekte der Lieferung als auch in Bezug auf den Umfang der Leistungen. Hinsichtlich des Umfangs äussern einige Kantone Bedenken, dass mit der revidierten Fassung nicht mehr klar sei, ob die Leistungen für Einsatzorganisationen und Fachstellen zum Schutz der Bevölkerung vor Auswirkungen von Naturgefahren nach wie vor unentgeltlich seien (NE, NW, OW, VS). Der Kanton Nidwalden beantragt deshalb, auf die Streichung des entsprechenden Artikels zu verzichten und an der ursprünglichen Version festzuhalten.

In Bezug auf die technischen Aspekte verlangt z.B. der Kanton Wallis, dass die öffentlichen Vertriebswege den Anforderungen an Robustheit und Schnelligkeit genügen, die insbesondere für die Erstellung kantonaler hydrologischer Prognosen nötig seien. Auf diese Weise könnten die Kantone die Vorteile der öffentlichen Plattform voll ausschöpfen, ohne wie bisher eine bestimmte, kostenpflichtige Datenlieferung verlangen zu müssen. Dies sei besonders wichtig für einen Kanton wie das Wallis, der regelmässig mit ausserordentlichen Wetter- und Klimaereignissen konfrontiert sei. Und auch der Kanton Neuenburg wünscht, dass die Verfügbarkeit der Daten gewährleistet sei und wie bisher für die Kantone und Gemeinden keine Gebühren anfallen. Der kostenlose und freie Zugang zu den Daten von MeteoSchweiz habe viele Vorteile. Die Komplexität der Verarbeitung und Interpretation dieser Daten durch Laien könne aber zu falschen Resultaten führen.

Von den **politischen Parteien** haben sich die SP und die SVP – positiv – vernehmen lassen. Die SP begrüsst insbesondere die Einführung von OGD. Gebührenfreie meteorologische und klimatologische Leistungen würden zudem dem Grundsatz des Service public entsprechen. Für die SVP sind die aufgrund des EMBAG zwingenden Verordnungsänderungen nachvollziehbar. Sie – wie auch der Kanton Jura und der Kanton Schwyz – begrüsst, dass die Revision für eine übersichtliche Neugliederung genutzt wird.

Unter den **gesamtschweizerischen Dachverbänden** hat sich der Schweizer Bauernverband (SBV) und der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) vernehmen lassen. Beide sind mit der Revision einverstanden. Der SBV weist darauf hin, dass Wetter- und Klimadaten ein wertvolles Instrument für die kurz- und langfristige Planung seien und einen wichtigen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung leisteten, dies insbesondere im Hinblick auf die extremere Wetter- und Klimaentwicklung.

Bei den **weiteren Organisationen und interessierten Kreisen** haben der Verband Schweizer Meteo Anbieter SMA, swissgrid und der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu) eine Vernehmlassung eingereicht. Der SMA begrüsst die Revision im Grundsatz und insbesondere die Einführung von OGD, sieht aber ein Risiko der Übernutzung der (vorhandenen) Infrastruktur. Auch der svu begrüsst den Schritt hin zu OGD bei Wetter- und Klimadaten. Beide Verbände kritisieren hingegen eine der Leistungskategorien im gebührenpflichtigen Grundangebot, da solche Leistungen auch durch die Privatwirtschaft erbracht werden könnten (siehe dazu Ziffer 2.3, Ausführungen zu Art. 3 Abs. 2 Bst. c E-MetV). Swissgrid weist darauf hin, dass die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Daten zunehmend wichtig sei. Dies vor dem Hintergrund der zunehmenden Dynamik im Strommarkt und des steigenden Anteils an erneuerbaren Energien mit wetterabhängiger Einspeisung. Die freie und unentgeltliche zur Verfügungstellung von Wetterdaten sei von grossem Allgemeininteresse und mache Ressourcen frei für Drittanbieter, die Rohdaten für spezifische Anwendungen in massgeschneiderten Lösungen aufbereiten könnten.

2.3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Unentgeltliches Grundangebot

Der Kanton St. Gallen ersucht in Bezug auf Artikel 2 um Klarstellung in den Erläuterungen, auf welchen Plattformen die Behörden über Warnungen informiert werden.

Art. 3 Gebührenpflichtiges Grundangebot

Absatz 2 Buchstabe a: Leistungen, die den Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienen

Der Kanton Zug ersucht darum, dass die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten gebührenpflichtigen Leistungen, die den Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienen, als unentgeltliches Grundangebot zur Verfügung gestellt werden sollten, sofern es sich um Standardleistungen handle. Nur spezifische und erweiterte Leistungen und Dienstleistungen ausserhalb der gesetzlichen Vorgaben sollten gebührenpflichtig sein.

In gleicher Hinsicht betont auch der Kanton Waadt, dass z.B. die Berichte über klimatologische Entwicklungen weiterhin kostenlos zur Verfügung stehen sollten. So müssten beispielsweise die Berichte des National Center for Climate Services (NCCS) für die Kantone gebührenfrei und öffentlich bleiben angesichts ihrer Nützlichkeit für die Kantone und die öffentliche Debatte im Allgemeinen.

Absatz 2 Buchstabe c: Leistungen, die einem nationalen und regionalen Interesse an der Sicherheit oder Gesundheit der Bevölkerung, der Versorgungssicherheit, der langfristigen Sicherung einer gesunden Umwelt oder der Wissenschaft dienen

Zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c stellt sich der Kanton Zug auf den Standpunkt, die erwähnte gebührenpflichtige Leistung sollte als unentgeltliches Grundangebot zur Verfügung gestellt werden, da es hierbei um nationale und regionale Interessen und Grundbedürfnisse wie Sicherheit, Gesundheit und Versorgungssicherheit, also grundsätzlich um öffentliche Interessen gehe.

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu) macht geltend, dass die Privatwirtschaft durchaus in der Lage sei, umweltrelevante Abklärungen mit regionalem oder lokalem Bezug zu treffen, respektive spezifische, «regionale Interessen» abzudecken. Deshalb werde beantragt, Buchstabe c von Artikel 3 Absatz 2 ersatzlos zu streichen oder zumindest den Begriff der «regionalen Interessen» wegzulassen. Insoweit es darum gehe, die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, so sei dies als Bundesaufgabe zu betrachten und bereits durch Absatz 2 Buchstabe a abgedeckt.

Auch für den Verband Schweizer Meteoanbieter SMA ist die Formulierung in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c und dessen Auslegung zu unklar bzw. unscharf. Sie kann aus Sicht des Verbandes dazu führen, dass MeteoSchweiz im privatwirtschaftlichen Markt ohne Restriktionen Leistungen anbieten kann. Er äussert zudem die Ansicht, dass MeteoSchweiz ganz allgemein kein Anbieter von Wetterdienstleistungen sein solle, sondern vielmehr ein reiner Datenlieferant.

Absatz 2 Buchstabe d: Leistungen im Bereich der Datenbereitstellung mit einem im Vergleich zu Artikel 2 Buchstabe a erhöhten Servicegrad

Der Kanton Thurgau begrüsst nebst OGD auch die Möglichkeit, gegen Gebühr aufbereitete Daten von MeteoSchweiz beziehen zu können.

Art. 5 Nutzungsbedingungen

Der Kanton St. Gallen stellt die Frage, welche Schreibweise für die Quellenangabe gilt und verlangt, diese abschliessend zu regeln.

Art. 7 Gebühren nach Zeitaufwand

Für den Verband Schweizer Meteoanbieter SMA scheinen die angegebenen Stundensätze im Vergleich zu entsprechenden Lohnklassen als zu tief. Damit bestehe die Gefahr einer Subventionierung durch hoheitliche Aufgaben, insbesondere dann, wenn MeteoSchweiz am privaten Markt und in Konkurrenz zu den Wetterdiensten auftrete.

Art. 8 Gebühren für den Zugang zu nicht öffentlichen Vertriebskanälen

Der Kanton St. Gallen ersucht mit Verweis auf Artikel 2 Buchstabe c (unentgeltliches Grundangebot für Warnungen an Behörden) darum, im erläuternden Bericht dazu Stellung zu nehmen, welches die Plattformen für die Behörden und welches die nicht öffentlichen Vertriebskanäle seien und welche Kosten bei der Nutzung dieser entstünden.

Art. 9 Gebühren für regelmässige Übermittlungen

Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die frei verfügbaren Daten in Zukunft auf dem OpenData-Server genutzt werden können, wirft der Kanton St. Gallen die Frage auf, wie sich die Obergrenze von 788 Franken berechne und wie preisstabil diese Gebühr sei. Entsprechend stellt er den Antrag, die Gebühren seien klar und preisstabil zu regeln.

Art. 10 Gebühren für die grafische Darstellung von Daten

Der Kanton Zug verlangt, dass die Gebühr von 0.05 Franken zu streichen sei. Das Verhältnis zwischen dem Aufwand für die Bearbeitung und Aufbereitung von Bildern sowie der Rechnungsstellung gegenüber dem tatsächlichen Ertrag werde in Frage gestellt. Auf die Verrechnung von Gebühren für Bilder sollte verzichtet werden, sofern es sich nicht um grössere Mengen an Bildern und somit um einen strukturellen Ertrag handle.

Art. 15 Beitrag an das Programm Global Atmosphere Watch

Der Kanton Genf äussert sich positiv zur finanziellen Unterstützung des Bundes von Projekten, die zur Umsetzung des Implementierungsplans von Global Atmosphere Watch (GAW) beitragen. Dies sei in einem Umfeld, das von den unbestreitbaren und weitreichenden Auswirkungen des Klimawandels und den daraus resultierenden wirtschaftlichen und sozialen Unsicherheiten geprägt sei, zu begrüssen.

Art. 16 Bearbeitung von Personendaten bei der Erhebung von Leistungen

Der Kanton St. Gallen begrüsst die Konkretisierung im Umgang mit schützenswerten Personendaten. Der Kanton Waadt weist darauf hin, dass allenfalls auch die Löschung von personenbezogenen Daten geregelt werden müsste.

3 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abkürzung Abréviation Abbreviazione	Name Nom Nome
Kantone Cantons Cantoni	
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Chancellerie d'État du Canton de Fribourg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'Etat du Canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone die Ginevra
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona

GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino

UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo
Politische Parteien Partis politiques Partiti politici	
SP PS PS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du centre Unione Democratica del centro
Gesamtschweizerische Dachverbände Associations faïtières qui œuvrent au niveau national Associazioni mantello nazionali	
	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri

SBV	Schweizer Bauernverband
USP	Union suisse des paysans
USC	Unione svizzera dei contadini
Weitere Organisationen und interessierte Kreise Autres organisations et parties intéressés Altre organizzazioni e parti interessate	
	swissgrid
svu	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
asep	Association suisse des professionnels de l'environnement
asept	Associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
SMA	Verband Schweizer Meteo Anbieter